Amtsblatt
für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang **12. Mai 2025** **Nr. 22 / S. 1**

Inhaltsübersicht: **Seite:**

097/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Änderungsantrag für den Typenwechsel bei 3 Windenergieanlagen in Hövelhof und Delbrück; AZ: 66.3/ 41399-24-600 2 - 3

Öffentliche Zustellung von Verfügungen
Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:
www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden oder scannen Sie den QR-Code

097//2025

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/ 41399-24-600

Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG für den Typenwechsel bei 3 Windenergieanlagen in Hövelhof und Delbrück

Antragstellerin: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 15.05.2024, Az.: 40690-23-600 der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen einschließlich der Nebenbestimmungen gemäß § 16b Abs. 9 S. 1, Abs. 7 S. 3 BImSchG als antragsgemäß geändert gilt. Über den Antrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 08.08.2024, der am 12.08.2024 vollständig vorlag, wurde bis einschließlich 23.09.2024 nicht entschieden. Die Genehmigungsfiktion ist am 24.09.2024 eingetreten.

Beantragt wurde ohne Änderung des Standortes die Typenänderung an 3 noch nicht errichteten Windenergieanlagen in Hövelhof und Delbrück vom Typ Siemens-Gamesa SG6.6-170 mit 165 m Nabenhöhe zum Typ Nordex N175/6.X mit 6.800 kW Nennleistung und 179 m Nabenhöhe. Dies führt zu einer Änderung der Gesamthöhe von 250 m auf 266,5 m.

Die Windenergieanlagen sind an folgenden, unveränderten Standorten geplant:

Anlagenbezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Hövelhof	Hövelhof	42	44
WEA 2	Hövelhof	Hövelhof	42	40
WEA 3	Delbrück	Westerloh	21	77

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung:

Die Bescheinigung über den Eintritt der Fiktion gem. § 16b Abs. 9 S. 2 BImSchG i.V.m. § 42a Abs. 3 VwVfG NRW liegt in der Zeit vom

15.05.2025 bis einschließlich dem 28.05.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bescheinigung ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt die Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit o.g. Bescheinigung bestätigte, fingierte Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Brökling